

Jobcenter Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

20.11.2015
Aktenzeichen: 77.2-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 04/2015

Umsetzung des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Hier: Fortschreibung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels zum 01.01.2016

Zum 01.01.2014 wurden der auf Basis eines schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II im Märkischen Kreis erstellte grundsicherungsrelevante Mietspiegel eingeführt.

In Anlehnung an die vorgeschriebene Fortschreibung für qualifizierte Mietspiegel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden die Werte für die angemessenen Kosten der Unterkunft mittels eines Index fortgeschrieben.

Der Märkische Kreis hat dabei nicht den Verbraucherpreisindex Kaltmieten und Nebenkosten für das Land NRW gewählt, sondern hat einen angebotsorientierten Index entsprechend der Entwicklung der Marktlage gewählt. Dies stellte sich als die für die Leistungsberechtigten günstigere Variante dar.

Die so neu berechneten Werte sind als neue Anlage zu Punkt 6 der Arbeitshilfe beigelegt und gelten ab dem 01.01.2016.

Ich bitte, wie folgt zu verfahren:

Neuanträge

Für Neuanträge gelten die Werte grundsätzlich ab dem 01.01.2016. Da allerdings bei Anträgen, die ab sofort gestellt werden bzw. bei einem dann vor dem 01.01.2016 einzuleitenden Mietsenkungsverfahren ein Umzug bis zum 31.12.2015 unwahrscheinlich ist, können den

Antragstellern bereits jetzt die neuen Werte als angemessene Kosten der Unterkunft mitgeteilt werden.

bereits eingeleitete Mietsenkungsverfahren

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind alle Mietsenkungsverfahren, die bis zum 31.12.2015 noch nicht abgeschlossen sind, mit den neuen Werten und neuer Fristsetzung neu einzuleiten.

bereits abgeschlossene Mietsenkungsverfahren

Leistungsberechtigten, denen lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe der ab dem 01.01.2014 geltenden Werten des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels gewährt werden (Erstantrag ab dem 01.01.2014), erhalten von Amts wegen ab dem 01.01.2016 angemessene Kosten der Unterkunft in Höhe der fortgeschriebenen Werte. Ich bitte, die Fälle ab dem 01.01.2016 umzustellen.

Fälle, in denen ein Besitzstand nach den **vor** dem 01.01.2014 geltenden Regelungen zu angemessenen Kosten der Unterkunft (nach Wohngeldtabelle bzw. vorheriger Regelung Kaltmiete 4,80 €/5,06€/qm) gewährt wird, sind in der Regel davon nicht betroffen!

Lediglich für den Wohnungstyp 3 für Wohnungen bis 50 qm beträgt die angemessene Nettokaltmiete nunmehr 5,12 €/qm, sodass sich im Einzelfall ein für den Leistungsberechtigten günstigerer Betrag ergeben kann, wenn der Besitzstand bisher nach der Nettokaltmiete gewährt wurde. Zu vergleichen sind allerdings die Bruttokaltmieten. Ebenso verhält es sich im Wohnungstyp 3 bei Wohnungen bis 80 qm für den Bereich Hemer. Hier liegt die neue angemessene Nettokaltmiete bei 4,81 €/qm. Ich bitte, spätestens im Rahmen einer Weiterbewilligung diese Fälle zu prüfen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler